



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2022

Nummer 39

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Vom 10. Juni 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2021 (GVBl. II Nr. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile mit der Tarifstelle 2.2.9.11.1 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „§ 56a Absatz 1 GewO“ durch die Angabe „§ 56a Absatz 2 GewO“ ersetzt.
2. In der Zeile mit der Tarifstelle 2.2.9.11.2 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „§ 56a Absatz 2 GewO“ durch die Angabe „§ 56a Absatz 7 GewO“ ersetzt.
3. In der Zeile mit der Tarifstelle 2.2.10 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „den §§ 48, 49 VwVfG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg – VwVfGBbg und den §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG“ ersetzt.
4. In der Zeile mit der Tarifstelle 2.3.1 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „(§ 6e GewO)“ durch die Angabe „(§ 64 GewO)“ ersetzt.
5. Nach der Zeile mit der Tarifstelle 2.4.3 werden die folgenden Zeilen mit den Tarifstellen 2.5 und 2.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.5	Rücknahme oder Widerruf einer Spielhallenerlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Spielhallengesetzes – BbgSpielhG (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG)	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Genehmigung bestimmten Gebühr
2.6	Erteilung einer Erlaubnis für Verbundspielhallen (§ 11 Absatz 3 BbgSpielhG)	837,00“.

6. Die bisherigen Tarifstellen 2.5 und 2.6 werden die Tarifstellen 2.7 und 2.8 und in der Zeile mit der neuen Tarifstelle 2.7 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „2.2.9.5 und 2.2.9.12“ durch die Angabe „2.2.9.5, 2.2.9.12 und 2.6“ ersetzt.

7. Die Zeilen mit den Tarifstellen 4.1.4 bis 4.1.11 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„4.1.4	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 1 und 2 EnWG), deren Errichtungskosten	
4.1.4.1	500 000,00 Euro nicht übersteigen	18 000,00
4.1.4.2	mehr als 500 000,00 Euro bis zu 2 500 000,00 Euro	18 000,00 zuzüglich 1,5 Prozent der 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.
4.1.4.3	mehr als 2 500 000,00 Euro bis zu 7 500 000,00 Euro	48 000,00 zuzüglich 0,3 Prozent der 2 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.
4.1.4.4	mehr als 7 500 000,00 Euro bis zu 20 000 000,00 Euro	63 000,00 zuzüglich 0,2 Prozent der 7 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.

4.1.4.5	mehr als 20 000 000,00 Euro	88 000,00 zuzüglich 0,2 Prozent der 20 000 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.
4.1.5	Entscheidung zur Plangenehmigung von Energieanlagen (§ 43b EnWG)	Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4 (entsprechend der jeweiligen Errichtungskosten)
4.1.6	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – bzw. nach § 16 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes – BbgNatSchAG	zusätzlich 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4 (entsprechend der jeweiligen Errichtungskosten)
4.1.7	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4 (entsprechend der jeweiligen Errichtungskosten)
4.1.8	Entscheidungen über Planänderungen vor Fertigstellung, Planergänzung, ergänzende Verfahren (§ 43d EnWG) und Anzeigen (§ 43f EnWG)	
4.1.8.1	Entscheidungen über Planänderungen vor Fertigstellung, Planergänzung und ergänzende Verfahren (§ 43d EnWG)	Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4 (entsprechend der jeweiligen Errichtungskosten)
4.1.8.2	Entscheidungen über Planänderungen vor Fertigstellung, Planergänzung und ergänzende Verfahren gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 VwVfG	1 000,00 – 10 000,00
4.1.8.3	Entscheidungen über die Anzeige gemäß § 43f EnWG	500,00 – 10 000,00
4.1.9	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG)	250,00 – 1 100,00
4.1.10	Festsetzung der Entschädigung wegen Duldung von Vorarbeiten (§ 44 Absatz 3 Satz 2 EnWG)	250,00 – 1 100,00
4.1.11	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 45 Absatz 2 Satz 3 EnWG)	500,00 – 8 500,00*.

8. Nach der Zeile mit der Tarifstelle 4.5.2 werden die folgenden Zeilen mit den Tarifstellen 4.6, 4.6.1, 4.6.2, 4.6.2.1 bis 4.6.2.4, 4.6.3, 4.6.4, 4.7, 4.71 und 4.7.2 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„4.6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG	
4.6.1	Planfeststellung, Plangenehmigung der Errichtung, des Betriebes oder der Änderung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 65 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.4, 19.5 oder 19.7 der Anlage 1 zum UVPG	500,00 bis 16 000,00 zuzüglich 0,2 Prozent der Errichtungskosten. Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.
4.6.2	Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	
4.6.2.1	Prüfung der Umweltverträglichkeit in einem Trägerverfahren	Erhöhung der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1 um 12,5 Prozent
4.6.2.2	Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) im Trägerverfahren mit negativem Ergebnis	100,00 – 1 500,00
4.6.2.3	Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Trägers des Vorhabens (§§ 5 bis 14 UVPG)	100,00 – 1 500,00 Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
4.6.2.4	Unterrichtung bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens vor Beginn des Verfahrens (§ 15 UVPG)	100,00 – 1 000,00 Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
4.6.3	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 16 BbgNatSchAG	zusätzlich 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1
4.6.4	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 67a UVPG	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1

4.7	Amtshandlungen nach der Rohrfernleitungsverordnung	
4.7.1	Anzeigen nach § 4a Rohrfernleitungsverordnung bezüglich der Anlagen gemäß den Nummern 19.4 oder 19.5 der Anlage 1 zum UVPG, welche die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Rohrfernleitungsverordnung erfüllen	100,00 – 10 000,00
4.7.2	Überwachungsaufgaben gemäß §§ 3, 4, 5, 7, 8, 8a und 11 Rohrfernleitungsverordnung bezüglich der Anlagen gemäß den Nummern 19.4 oder 19.5 der Anlage 1 zum UVPG	100,00 – 10 000,00*.

9. Die Zeilen mit den Tarifstellen 9.2 bis 9.6 werden durch die folgenden Zeilen mit den Tarifstellen 9.2 bis 9.4 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„9.2	Abgabe von geowissenschaftlichen Fachdaten	100,00 – 600,00 (nach Umfang und Bedeutung der Daten; bei Bohrungen je Bohrung und bei Seismik je Profil)
9.3	Bewertungsdaten einschließlich Freigabe-einholung	200,00 – 1 000,00
9.4	Abgabe von geologischen Datenverarbeitungsprogrammen	10,00 – 2 500,00*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Juni 2022

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach